

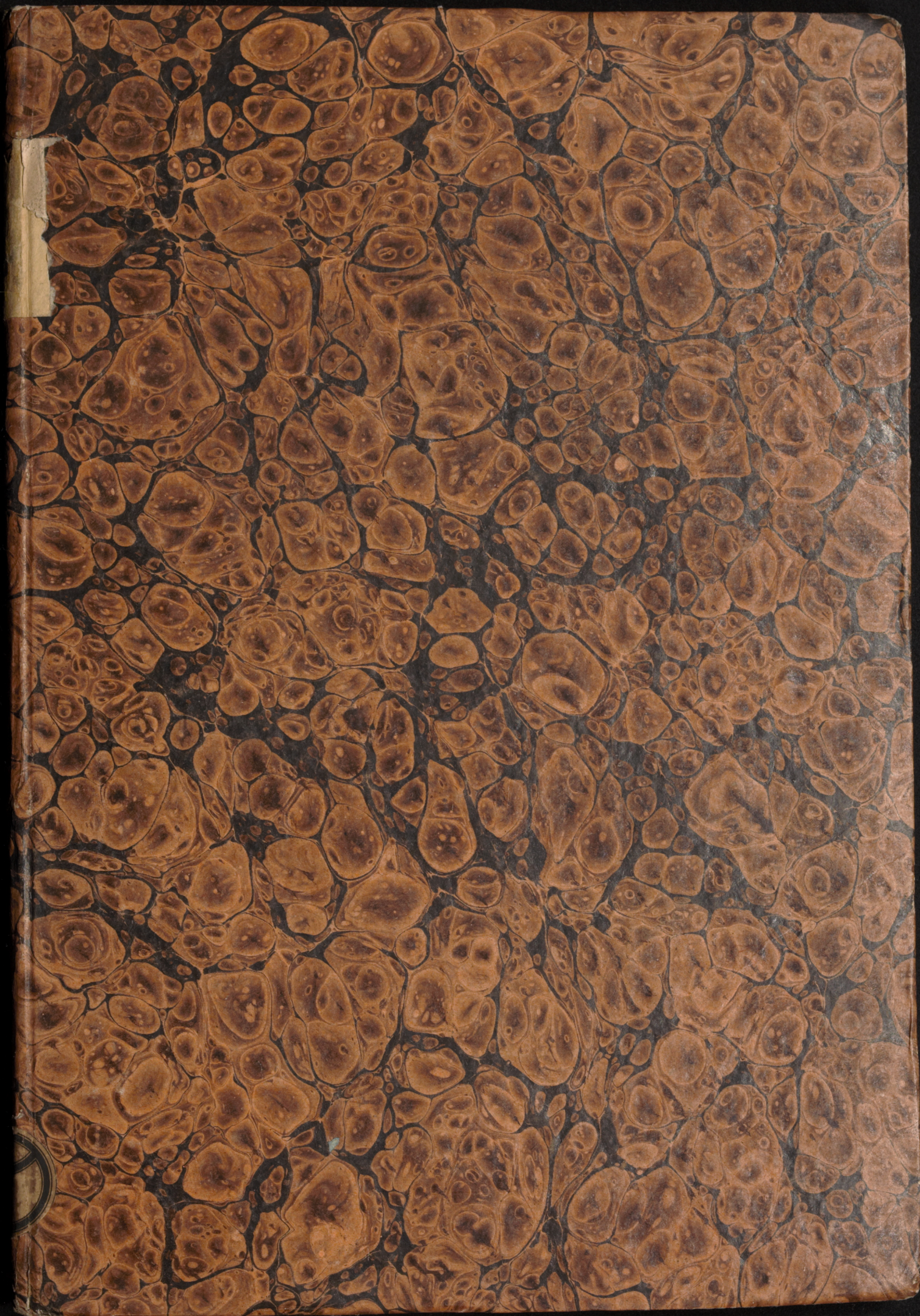
Unser von Gottes Gnaden Ernst Augusti/ Bischoffen zu Oßnabrück/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg gnädigste declaration, Erleuther- und Enderung einiger in unser Accis-Ordnung enthaltener puncten : [Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover am 17. Ianuarii Anno 1687.]

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779445589>

Druck Freier  Zugang

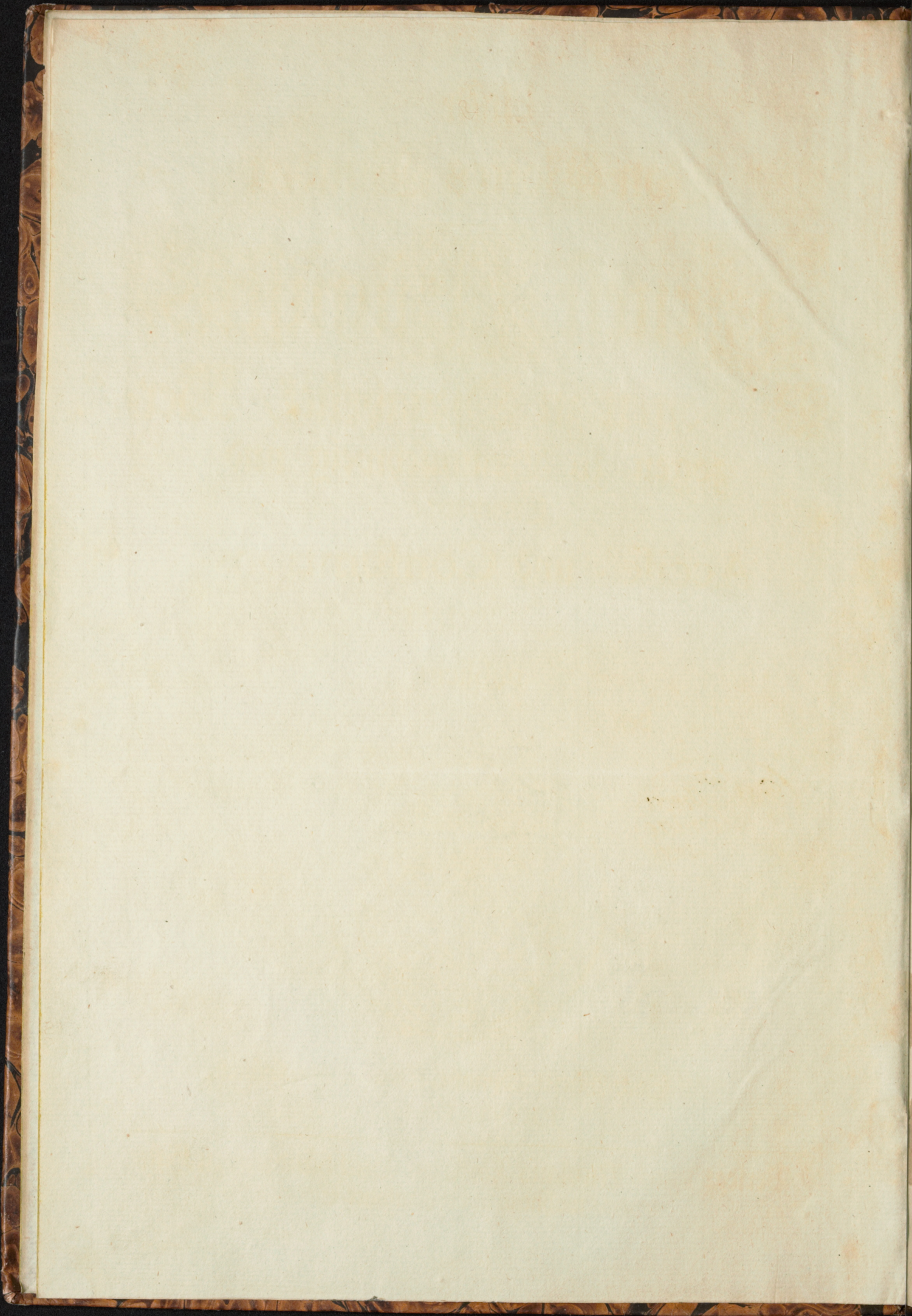




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Unser von Gottes Gnaden
den Ernst Augusti/ Bischoffen zu Oßna-
brück/ Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg gnädigste declaration, Erleuther- und
Enderung einiger in unser Accis- Ordnung enthal-
tener puncten.

1.

Nachdem bey der vor einigen Monathen in Unserm Fürstenthumb
Braunschweig = Lüneburg/ Calenbergischen theils publicirter Accis- Ord-
nung und deren praëique wahrgenommen worden/ daß ein und andere
Darin enthaltene puncten übel außgedeutet und zu nicht geringen Unterschleiff
mißbrauchet werden wollen; So haben Wir dieselbe auff nachfolgende
Maasse zu declariren und zu erleutern in Gnaden nöthig befunden/ wor-
nach sich von dato an sowol Unsere Accis- Bediente/ als die Accisanten und
männiglich nicht allein in Unserm Fürstenthumb Calenberg/ sondern auch
nach Einführung besagter Unser Accis- Ordnung im Fürstenthum Gruben-
hagen zu achten.

2.

Zuforderst wird hiemit der in der Art des Weins/ zwischen dem Rhein-
schen und Bergstrasser auch Hambacher Weinen gemachter Unterscheid auff-
gehoben/ also/ daß numehro alle dergleichen Weine/ die ganz gemeine Fran-
ckenweine/ davon die Ohm in Unsern Landen unter Zehen Rthlr. gekauft
wird/ allein außgenommen/ dem Rheinschen Weine gleich/ die Ohm mit 2. Rthl.
verimpostet werden solle/ jedoch mit diesem Unterscheid/ daß was von derglei-
chen Weinen jemand zu seiner eigenen consumption bereits veracciset, oder
doch angemeldet/ ohne fernern Nachschuß passiret/ von demjenigen aber/ so bey
Kauff- Leuten oder Weinschenden verhanden/ es sey schon veracciset/ oder
auff Abrechnung gestellet/ dieser impost durch respective Nachschuß oder künst-
liche Abführung/ beobachtet werde. Wobey dann auch zu verhütung fer-
nern Unterschleiffs hiemit angehenget wird/ daß/ wan bey Anmeldung der
Weine verspüret werden sollte/ daß gute Weine unter dem Nahmen des gemei-
nen Francken und Thüringer Land- Weins/ zur Verkürzung der Accise durch
gestochen werden wolten/ dieselbe wann der Betrug klar/ verfallen sein/ und
sonsten darunter dem 14ten Articulo nach verfahren werden solle/ in zweifel-
hafften Fällen aber denen Accis- Bedienten/ oder auch sonst manninglich
dergleichen vor gemeine Francken- Weine außgegebene/ gegen erlegung 10.
Rthl. vor die Ohm Wormser Eich/ mittelst entrichtung der auff die Rheische
Weine gesetzter Taxe, wegzunehmen frey stehen/ auch diejenige/ bey welchen
solche Weine verhanden/ dieselbe gegen solches Geld abfolgen zulassen schuldig
sein/ und von der Obrigkeit dazu angehalten werden sollen.

3.

Nachdemahl die in der Ordnung articulo 25. enthaltene disposition, daß
grosse Partheyen Wein nicht so gleich veracciset/ sondern auff Abrechnung
gestellt werden sollen/ von vielen mißbrauchet werden will/ so wird solches hie-
mit dahin declariret/ daß solches allein bey denjenigen statt haben solle/ welche
zum wenigsten jedesmahl vier Fuder im Vorrath haben; was aber unter sol-
cher quantität bey jemand befunden wird/ muß so gleich veracciset werden.

4.

4. Bey

4.
Bei solchen auff Abrechnung gestellten Weinen/ soll zur Füllung/ welche denen Weinhändlern nach dem 33. articul der Accis- Ordnung guth zuthun/ auff jeden Ohm Monatlich $\frac{1}{2}$ Quartier passiret/ und solches bey anstellender visitation, welche alle zwo oder drey Monath/ sonderlich bey denjenigen/ mit welchen Abrechnung gehalten wird/ vorzunehmen/ beobachtet werden.

5.
Weil bey der / wegen Veraccilung des einlandschen Kornbrandweins ergangener Verordnung/ daß das Schroth in der Mühlen frey passiret / und hernacher der daraus fallende Brandwein angemeldet und veraccillet werden müssen / viel Unrichtigkeit angemercket worden / So wird hiemit verordnet / daß solches von dato angeendert / und das Brandwein-Schroth in der Mühlen/ der Himte mit 3 mgr. verimpolter, hingegen aber der daraus fallende Brandwein frey passiret, werden solle. Hingegen aber ist genaue Uffsicht zuführen / daß der auswärtige Brandwein in kleinen Parteyen nicht heimlich hereingeführet werde / zu dem ende bey denjenigen/ bey welchem Brandwein zum Verkauf oder eigenem Gebrauch gefunden wird/ von wein und wie vieler dessen auch zu welcher Zeit gekaufft/ nach zufragen/ Er auch bey einer willkürlichen Straffe darauff Bericht zu geben schuldig / und dann darauff so forth/ob dem also allen Umständen nach zu inquiriren, und wann sich solches in allem nicht richtig findet / der Brandwein verfallen / und die in dem 14. Articul verordnete Straffe betagt.

6.
Der Punkt des Impoltes von dem vom Lande in die Städte zur consumption kommenden Bier wird hiemit dahin erleutert / daß darunter dasjenige / so in den kleinen Städten gebrauet / und in die Grosse gefahren wird / nicht mit gemeint / sondern allein dasjenige Bier / so auff dem Lande in Flecken und Dörffern / oder auch bey Fürstl. Aemtern und Klöstern auch Adel. Häusern gebrauet ist / jedoch dieses auch mit der Maasse / daß wann jemand aus denen Städten auff seinen eigenen oder gepachteten Gütern / oder auch sonst auff Vergünstigung eines guten Freundes auff dem Lande vor sich selbst und zu seiner eigenen Haushaltung und nicht zum Verkauf etwas brauen / und in die Städte und nach seiner Wohnung bringen läffet / solches davon auch exempt sey / doch daß dabey / bey der in dem 14. Articul gesagten Straffe / kein Unter schleiff gebrauet / und von andern gebrauetes und gekaufftes oder geschencktes Bier zu Verkürzung der Accise nicht mit durch gestochen / und zu dem ende / so oft dergleichen Bier in die Stadt gebracht wird / von demjenigen demes zukommt / ein Zettel unter seiner eigenen Hand zur accis- Stube gesandt / darin / daß er solches Bier zu seinem Behuff selbst brauen lassen / und nicht gekaufft noch geschenckt / erholte / noch zuverkauffen willens sey / attestiret, und dagegen ein Frey- Zettel genommen werde.

7.
Weil bey der angeordneten Wegung des Kornes und Malges in den Mühlen die intention allein dahin gerichtet / daß man gesichert seyn möge / daß der impost bey dem Mahl- Korn und Malge nicht verkürzet / noch mehr als veraccillet zur Mühlen gebracht und gemahlen werde ; So wird endlich in solche Wegung des Kornes und Malges vor erst noch und bis zu fernerer Verordnung in so weit dispensiret werden können / wann entweder von der Obrigkeit oder denen Accis Bedienten / Gewicht Säckel zur Hand geschaffet / oder aber das Korn in den Mühlen mit einem Braunschweigischen Himben nach gemessen / und der Müller Eid darauff extendiret wird. Es wird auch denen Müllern hiemit erlaubt / wann mehr Korn als in denen Zetteln specificiret / in die Mühle

Mühle gebracht wird / solches wegzunehmen und vor sich zu behalten; Die Accis-
Bediente auch hiemit befehliget / die Mühlen / und ob die geeichte Säcke richtig /
zu visitiren / auch ob bey dero Ermanglung mit dem Messen also allemahl ver-
fahren werde / zu inquiriren / und nach befindung der Ordnung nach zu ver-
fahren.

8.

Bestalt dann / so offte in den Mühlen ein Unterschleiff betroffen wird / und
die Müller und deren Knechte bey Ermanglung geeichteter Säcke das Korn
oder Malz ohngewogen oder gemessen / ob die quantität des Kornes mit den
Accis. Zettul überein komme / dasselbe auff die Mühle geben lassen / sie jedes
mahl in Fünff Rehaler Straffe verfallen sein sollen.

9.

Wegen des Schlacht-Viehes wird die publicirte Accis. Ordnung hiemit
dahin erclert / daß wann ein Stück Viehes gekauft / und gleich darauff /
oder doch lengstens innerhalb 14. Tagen geschlachtet wird / es nach dem Kauff
(jedoch daß kein *simulatus contractus*, bey Vermeidung willkührlicher Be-
straffung dabey vorgehe) bey Vermeidung der in dem 14ten articul gesetzten
Straffe angemeldet und verimpostet werden solle. Wann aber das Vieh
drey Wochen und darüber nach dem Kauff gestanden / oder von demjenigen der
es schlachtet / selbst gemestet / oder demselben geschenkt / und also kein gewis-
ser Preis bekant ist / ist dabey dieser Unterscheid zu halten / daß bey einem
Schlächter / so zu feilem Kauff geschlachtet / nach dem 57. articul verfahren /
das Vieh auff beschehende Anmeldung / ehe es geschlachtet wird / von einem der
Licent. Bedienten besichtigt / darauß jedoch länger nicht als eine Stunde
gewartet / und wann so dann die Anmeldung etwa biß auff den 6ten Theil zu
geringe befunden wird / es höher taxiret und verimpostet / oder aber in des Flei-
schers willkühr gestellet werde / ob er das Stück Viehes darumb behalten
und verimposten oder andern überlassen wolle. Da aber die Verkürzung
gar zu groß und auff *quam* oder gar *tertiam*, der von einem beedigten
Schlächter ergehender *estimation* befunde werden sollte / es sey die Besichtigung
vor dem Abschlachten geschehen oder nicht / ist es vor einen vorsehlichen Be-
trag zu achten / und der Ordnung nach zu verfahren.

Beim Schlachten zu eigener consumption aber ist / wann das Vieh vorher
durch einen beedigten Schlächter oder Achtsman wardiret / und nach dessen
estimation verimpostet, und hernach bey ergehender visitation besser befunden
werden / allein ein Nachschuß der *accise* zuthun / da aber die *laxio* gar zu enorm,
und auff *quartam* des rechten Wehrts lähme / denen Wardiers-Leuten solches
ernstlich zu verweisen / sie auch nach Befindung gar mit Herschießung / so viel
die *accise* verkürzet / zu bestraffen. Zum Fall aber jemandes dergleichen War-
dirung vor der Anmeldung unterlässet / und hernacher das Vieh biß auff den
6ten Theil des angegebenen Wehrts besser befunden worden / ist der Nachschuß
auch anzunehmen / da aber die *laxio* auch auff den Vierdten Theil lähme / das
Vieh vor verfallen zu achten / und nach dem 14ten articul der Ordnung zu ver-
fahren.

10.

Bei der Wardirung ist überall nicht darauff zu sehen / wie ein Fleischer
in Stück Viehes bey einzelnen Verkauf und Aufhauhung des Fleisches wie-
der außbringen / sondern / wie dergleichen Vieh jeden Orthes ordinarie gekauft
werden kan / und soll dabey einem jeden allemahl frey stehen / da ihm die War-
dirung zu hoch anshiene / ob er es umb dasselbe Geld als es wardiret abste-
hen wolle.

11.

Der Punct der Kleidung wird hiemit dahin declariret / daß darunter auch
Schlaffröcke / Brusttücher / von Zeuge oder Tuche gemachte Mützen Hand-
A ij Schuh

schuh und Strümpffe / gestrickte Camilols, Rauchwercks-Futter unter Kleider
Manteln und von Zeuge gemachte Handschuh und Mützen / imgleichen Massiv-
Silbern Knöpfe wann dieselbe new gemacht / und zum ersten mahl in Klei-
dern gebraucht werden / mit begriffen seyn sollen.

12.

Ob wohl unter andern die intention bey diesem Werke mit dahin gerichtet /
daß das Commerceium mit den exteris nicht getrübet werde / und zu dem ende
verordnet worden; Daß von denen in quantität auffer Landes gehenden Sa-
chen die dabon etwa vorkin ausgegebene Accise wieder herauß zu geben; Weil
solches aber sehr mißbraucht / und auff Kleinigkeiten extoridiret werden wol-
len / und sich befunden / daß weil der Verkaufser bey dem Verkauf der gleichen
Dinge auffer Landes mit auff seinen proficere bestiret / die cassa sehr verkürzt
werden wolte / wann nach solchem Aufkauff die accise wieder erstattet werden
solte / da dieselbe nurten nach dem Einkauf eingekommen und gehoben; So
wird hiemit verordnet / daß solche wieder Herausgebung der accise bey dem Salz
nicht unter einem Malter / bey dem Toback aber nicht unter 50 lb. oder 6 Thaler
wehrt / und zwarten allein nach Abzug einer tertiar von dem Preise des wieder
Verkauffs statt haben solle.

13.

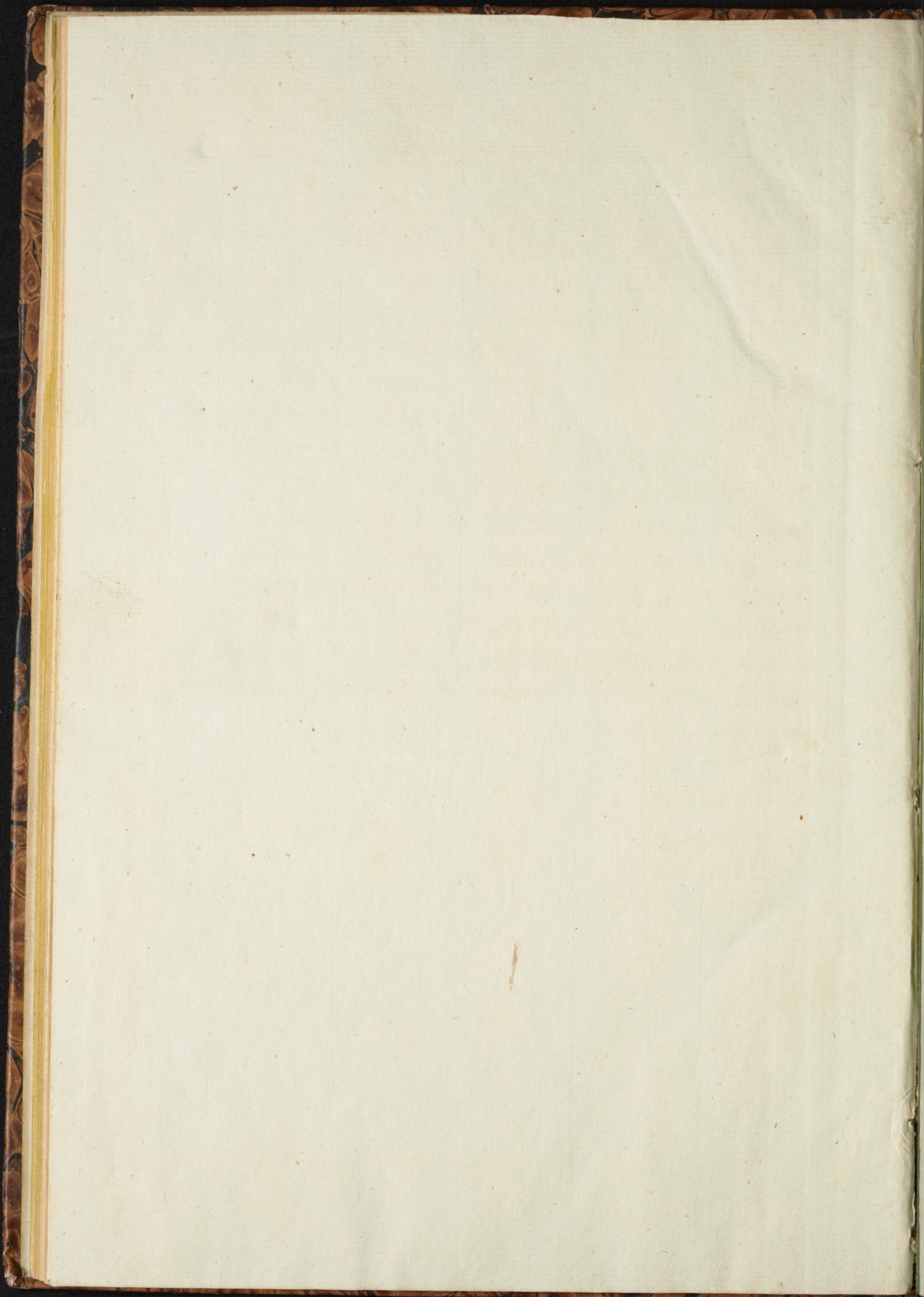
Endlich den punctum exemptionis anlangend / so wird der selbe / so viel
die Ritterschafft anlangt / hiemit dahin declariret / daß zuvorderst keine als die
in der Ritterschafft marcial jero würcklich begriffene Güther / jedoch mit vor-
behaltener Untersuchung derer / welche etwa nicht mit Recht dahin gehören / de-
rer zu genießen haben sollen / und zwarten mit dieser Verwahrung und prä-
caution, daß wan darunere einige vorhanden / so nicht bebauet / sondern an-
dingpflichtige oder doch in der Ritterschafft marcial nicht mit begriffene Gü-
ther gebraucht / und also nicht würcklich bewohnt werden / dieselben
darunter nicht mit gezogen / auch diese Verordnung ganz ohne prejudiz und
consequenz seyn / und dadurch niemandem einiges neues Recht beygelegt /
oder einige prætension zugestanden seyn / und danebst diejenige allein / so sol-
che Güther erb- und eigenthumblich / nicht aber jure crediti, pignoris, oder eines
künfftig nach dem dato dieses zu Nachtheil der Accise an statt einer Pfand-
schafft oder sonsten errichtenden Wiederkauffs besitzen / dann auch dero auff
solchen Güthern sich enthaltende Wittwen und Kinder / solcher exemption zuge-
niessen haben sollen.

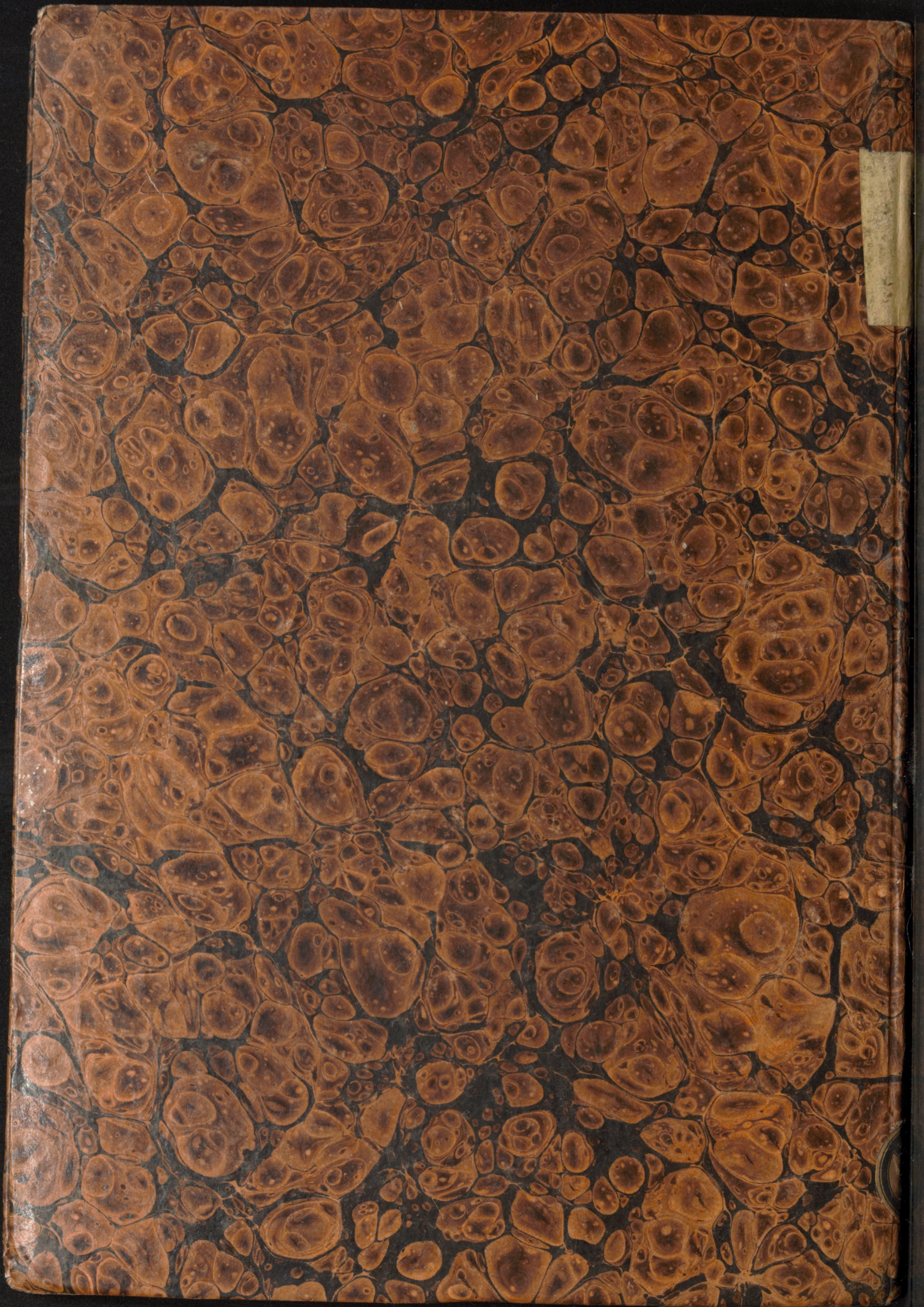
Gestalt dann auch nunmehr da im Fürstenthumb Grubenhagen
dieser impost auch eingeführet wird / dessen in den 6. articulo enthaltene exem-
tion hiemit wieder auffgehoben wird.

Urkundlich Unser eigenhändigen Fürstl. Unterschrift und neben ge-
druckten Geheimen Cancellen-Secrets. Geben in Unser Residentz-Stadt
Hannover am 17. Januarij Anno 1687.

Ernst Augustus

L.S.





lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veraccises* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann derselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* , undjenige alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / bey dero Umbach / und Verenderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

Alle sollen die Schuhe nicht weit her nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.

Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½ mgr.

Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

Der vor unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

Die selbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflecken / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die un-
digung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ord-
nung.

Wie im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern des wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Es soll künfftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach

gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohne *veracciseten* entrichtet / sondern auch

in / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand

Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabey

richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer- m 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey

gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veraccises* hat :
A 4 Zu

